



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Anhörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser **beträgt für jede volle Stunde 11,00 EURO**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um **1,00 EURO** je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe bis zum Höchstbetrag von **155,00 EURO pro Tag** ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstaufschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von **11,00 EURO je Stunde** gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus – und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **4,50 EURO pro Stunde** gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag wird als Entschädigung dafür ein Durchschnittssatz von **11,00 EURO pro Stunde** gewährt. Dies gilt auch für selbständige und Landwirte.

Für die Grundausbildung am Standort wird keine Entschädigung gewährt. Die Feuerwehrangehörigen erhalten die Verpflegung gestellt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Bei Benutzung von Privatkraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe bis zum Höchstbetrag von **155,00 EURO pro Tag** ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). § 1 Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienste an Sonn – und Feiertagen wird ein Durchschnittssatz von **11,00 EURO pro Stunde** gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von **11,00 EURO pro Stunde** gewährt.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG:

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| 1. | der Feuerwehrkommandant | 400,00 EURO im Monat, |
| 2. | der stellvertretende Kommandant | 200,00 EURO im Monat, |
| 3. | die Abteilungskommandanten der Abteilungen | 45,00 EURO im Monat, |
| 4. | der Jugendfeuerwehrwart | 45,00 EURO im Monat, |

§ 6

Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz3 FwG) erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **11,00 EURO pro Stunde** gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 23.10.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Salem, den 24.07.2013

Manfred Härle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.